

13.01.2015

**Beschlussvorlage Nr. 2014/263**

**öffentlich**

Bezugsvorlagen:

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	
	Haushaltsjahr:
Produktkonto:	
einmalige Kosten:	
jährliche Folgekosten (Sachkosten, Personalkosten, Zinsen, Abschreibungen):	

**Flächenhafte Ausweisung von Tempo 30-Zonen**

		Stimmen				
Gremium	Sitzung am	TOP	einst.	Ja	Nein	Enthal- tung
Umwelt- und Stadtent- wicklungsausschuss	19.01.2015 -					
Verwaltungsausschuss	26.01.2015 -					
Rat	05.02.2015 -					

**Beschlussvorschlag:**

1. Die flächenhafte Ausweisung von Tempo 30-Zonen erfolgt aufgrund gesetzlicher Erfordernisse. Die Umsetzung steht unter dem Vorbehalt der straßenverkehrsbehördlichen Anordnung.
2. Der Beschluss vom 04.03.2004 wird außer Kraft gesetzt. Damit entfällt die finanzielle Bereitstellung aus den Haushaltsmitteln der Ortsräte.
3. Die finanziellen Mittel werden von der Stadt Neustadt a. Rbge. getragen. Diese sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Haushalt bereitzustellen.

## **Begründung:**

Die derzeitige Grundlage für die Ausweisung von Tempo 30-Zonen stellt der Ratsbeschluss vom 04.03.2004 dar. Der Beschluss beinhaltet, dass die flächenhafte Ausweisung dieser Zonen aus Kostengründen abgelehnt wird. Die Ortsräte können jedoch Initiativanträge für die Ausweisung stellen, soweit die dafür notwendigen Haushaltsmittel aus dem Ortsratsbudget bereitgestellt werden. Damit beruht die Entscheidung über die Ausweisung der Tempo-30-Zonen auch auf finanziellen Gesichtspunkten.

In den letzten Jahren häuften sich die Zweifel, ob der Ratsbeschluss vom 04.03.2004 noch zeitgemäß ist. Bei der Ausweisung von Tempo 30-Zonen sollten nach dem Grundgedanken der StVO Kostengesichtspunkte nachrangig betrachtet werden. Vielmehr sollten straßenverkehrsspezifische Gründe für das Einrichten von Tempo 30-Zonen ausschlaggebend sein.

Die StVO ist die wesentliche Grundlage für die Regelung des öffentlichen Straßenverkehrs. Deren Bestimmungen verfolgen das Ziel, den Verkehr möglichst sicher und soweit möglichst gefahrlos, wenig hindernd und belästigend für die Verkehrsteilnehmer und Dritte - sowie gleichzeitig so optimal wie möglich - zu regeln.

Seit einer grundsätzlichen Überarbeitung dieser Verordnung sollen die Entfernung nicht benötigter Verkehrszeichen erleichtert und die Anordnung neuer Verkehrszeichen erschwert werden. Sieht die Straßenverkehrsbehörde die Notwendigkeit einer solchen Regelung, dann mit dem Zweck, die unvermeidlichen Nachteile des Straßenverkehrs (Gefahren für Leib und Leben, Lärm und Abgase) so gering wie möglich zu halten. Besteht jedoch keine zwingende Notwendigkeit, kann darauf verzichtet werden.

Auch spielt die Schaffung einer besseren Nachvollziehbarkeit für die Verkehrsteilnehmer mit der Reduzierung von Verkehrszeichen eine wichtige Rolle. Dieses ist mit der Ausweisung von Tempo 30-Zonen in der Regel verbunden. Tempo 30-Zonen kommen für Wohngebiete und – insbesondere bei hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte und hohem Querungsbedarf – auch für andere Gebiete in Betracht. Diese Entscheidung muss in dem Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehrsbehörde liegen, um eine fachliche Beurteilung über das Einrichten einer Tempo 30-Zone zu gewährleisten. Die Tragweite dieser Entscheidung kann den Ortsräten nicht alleine überlassen werden. Sie sind bei einer solchen Entscheidung allerdings zu beteiligen.

Die bisherige Praxis bei der Ausweisung von Tempo 30-Zonen sollte vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen und dem Ziel einer ständigen Verbesserung der Verkehrssicherheit im Sinne der StVO überdacht werden.

Dabei sollte gleichzeitig ein Hauptaugenmerk auf deren Überwachung gerichtet werden. Um die Einhaltung des Tempolimits überprüfen zu können, stellt die mobile Geschwindigkeitsüberwachung das geeignete Instrument dar. So kann sichergestellt werden, dass dem rechtlichen Hintergrund zur Ausweisung der Tempo 30-Zone in angemessener Form genüge getan wird.

## **Anlage/n:**

Beschluss vom 04.03.2004

Sachgebiet 320 - Öffentliche Sicherheit und Verkehrsbehörde -  
Sachbearbeitung: Frau Gattermann, Tel.-Nr.: 05032-84-141